



EVANGELISCHE FACHSTELLE  
für Arbeits- und Gesundheitsschutz



# Mit Feuer und Flamme für den Brandschutz

# Inhalt

|          |  |    |
|----------|--|----|
| <b>1</b> | Warum Brandschutz?                       | 3  |
| <b>2</b> | Was ist eine Brandschutzordnung?         | 4  |
| <b>3</b> | Dreizehn Schritte zur Brandschutzordnung | 6  |
| 3.1      | Einleitung                               | 6  |
| 3.2      | Brandschutzordnung                       | 7  |
| 3.3      | Brandverhütung                           | 7  |
| 3.4      | Brand- und Rauchausbreitung              | 9  |
| 3.5      | Flucht- und Rettungswege                 | 10 |
| 3.6      | Melde- und Löscheinrichtungen            | 13 |
| 3.7      | Verhalten im Brandfall                   | 16 |
| 3.8      | Brand melden                             | 17 |
| 3.9      | Alarmsignal und Anweisungen beachten     | 18 |
| 3.10     | In Sicherheit bringen                    | 18 |
| 3.11     | Löschversuche unternehmen                | 19 |
| 3.12     | Besondere Verhaltensregeln               | 22 |
| 3.13     | Anhang                                   | 22 |
| <b>4</b> | Brandschutzordnung Muster                | 23 |
| <b>5</b> | Brandschutzordnung Kopiervorlage         | 27 |
| <b>6</b> | Vorschriften- und Quellenverzeichnis     | 31 |

## Mit Feuer und Flamme für den Brandschutz

Weitere Informationen auf  
[www.efas-online.de](http://www.efas-online.de), Rubrik Infothek/Brandschutz-Erste Hilfe:

- Vordruck Brandschutzordnung Teil B (ausfüllbare PDF-Datei)
- EFAS Unterweisungshilfe Brandschutz (PDF)
- Vorlage Unterweisungsnachweis Brandschutz (PDF)
- EFAS Beschaffungshilfe Flucht- und Rettungswege (PDF)
- EFAS Beschaffungshilfe (Anti)-Panikschloss und Türwächter (PDF)
- EFAS informiert zu Rauchwarnmelder (PDF)



Gefahren gehen nicht nur vom offenen Feuer oder Blitzeinschlag aus. Auch Mängel in elektrischen Anlagen und Geräten, die nicht offensichtlich sein müssen, oder falsches, gedankenloses Verhalten können Unglücke nach sich ziehen. Deshalb stellte das Oberverwaltungsgericht in Münster fest:

## Gefahren



„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

(Zitat aus Urteil vom 11.12.87, Az.: 10 A 363/86)



Lutherkirche Hannover, 2006: ▶  
Holzbalken und Dekostoffe wurden durch Halogenstrahler entzündet.

## Vorbeugen

Man kann jedoch Bränden vorbeugen bzw. Folgeschäden möglichst gering halten und so Mensch und Sachgüter schützen. Dazu dienen **bauliche** Maßnahmen und **brandschutztechnische** Ausstattungen. Der in der Regel alte Gebäudebestand der Kirchen entspricht oft nicht dem heutigen Stand der Sicherheitstechnik, kann aber verbessert werden. Desgleichen sind **organisatorische** Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Fehlverhalten durch fehlende Absprachen und Kenntnisse bei den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen begünstigt wird. Brandschutz steht in Verbindung mit der Gewährleistung von Arbeitsschutz und allgemeiner Verkehrssicherheit.



Feuerwehr Hannover

Zweck dieser Broschüre soll es sein, Sie als Verantwortliche in kirchlichen Einrichtungen für Gefahren durch Feuer und Brandgase (Rauch) zu sensibilisieren und Ihnen Hilfestellungen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz zu geben. Anhand von dreizehn Schlagwörtern soll das Thema Brandschutz in **Kapitel 3** Schritt für Schritt erörtert werden, damit Sie für Ihre Einrichtung die nach den örtlichen Gegebenheiten sinnvollen Maßnahmen ergreifen und Verhaltensregeln in einer **Brandschutzordnung** aufstellen können.

**Sollten Sie Kirche oder Gemeindehaus Dritten überlassen oder vermieten wollen – sei es für Einzelveranstaltungen oder zur regelmäßigen Nutzung – sollten Brandschutzordnung oder Brandschutzanweisungen mit dem Vertragspartner besprochen und diesem ausgehändigt werden.**

## Hinweis

Ihre Orts- bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) stehen Ihnen gern beratend zur Verfügung. Kontaktadressen erfahren Sie unter [www.efas-online.de](http://www.efas-online.de). Zum baulichen Brandschutz können Sie sich an die Mitarbeitenden der kirchlichen Bauämter wenden.

**Arbeitgeber** Der Arbeitgeber ist für Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden vor arbeitsbedingten Gefahren verantwortlich. Dazu gehört, dass er bezogen auf die Arbeitsstätte Verhaltensregeln zur Verhütung von Bränden und zum Verhalten im Brandfall aufstellt. Die Sammlung solcher Regeln wird allgemein als „Brandschutzordnung“ bezeichnet. Mit ihr soll das Bewusstsein der Mitarbeitenden und anderer Anwesender geschärft und diese zu sicherem Verhalten aufgefordert werden. Eine Brandschutzordnung wird nach den individuellen Gegebenheiten der Einrichtung (z. B. betreffend Gebäudeform und -ausstattung, Personenzahl und -konstitution) erstellt und angepasst. Sie muss stets aktuell gehalten werden.

**DIN 14096** Die Form solcher Verhaltensregeln ist **nicht** vorgeschrieben. Die übliche und bewährte Form einer Brandschutzordnung ist jedoch in der **DIN 14096** festgelegt. Sollte eine Brandschutzordnung durch behördliche Auflagen in der Baugenehmigung oder nach einer hauptamtlichen Brandverhütungsschau angeordnet werden, so wird hinsichtlich der Form i. d. R. der Verweis auf diese DIN erfolgen.

Die DIN 14096 beschreibt die Brandschutzordnung in drei Teilen: Teil A (Aushang, auch Alarmplan genannt), Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) und Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben). Die Norm gliedert die Inhalte der Brandschutzordnung durch Überschriften, Schlagworte, Texte und Sicherheitszeichen bzw. gibt die einzelnen Themen vor.

Ggf. sollte mit der zuständigen Brandschutzbehörde (Bauaufsichtsamt oder Feuerwehr) abgesprochen werden, ob der Teil A ausreicht und auf das Erstellen der Teile B und/oder C verzichtet werden kann.



## Teil A (Aushang, auch Alarmplan genannt) – „Verhalten im Brandfall“

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle im Gebäude befindlichen Personen. Er zeigt in Kurzform die wichtigsten Verhaltensregeln und ist an gut einsehbarer Stelle, z. B. in Fluren oder Eingangsbereichen auszuhängen. Es ist auch sinnvoll, ihn in der Nähe eines Telefons oder Feuerlöschers zu positionieren. Hinsichtlich eines hohen Wiedererkennungswerts sollte sich das Aussehen am Muster der DIN 14096 orientieren (DIN A4 oder A5 mit 1 cm breitem rotem Rand). Die Schlagworte sind: Ruhe bewahren – Brand melden – in Sicherheit bringen – Löschversuch unternehmen (siehe Kap. 3.2) Auch die „5 W-Fragen“ können enthalten sein, die dem Anrufenden helfen sollen, einen Notruf kurz und bündig zu übermitteln (siehe Kap. 3.8):

- **Wo** brennt es?  
(Straße, Hausnummer, Etage etc.)
- **Was** brennt?  
(Kirche, Gemeindehaus, Holz, Gase, ...)
- **Wie viel** brennt?  
(Zimmerbrand, Geschoss, ganzes Gebäude)
- **Welche** Gefahren?  
(Personen in Gefahr, Einsturzgefahr, Explosionsgefahr)
- **Warten** auf Rückfragen

Ein Beispiel für einen Alarmplan ist im Kapitel 4 dieser Broschüre abgedruckt.



▲ Muster eines Alarmplans

## Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)



Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich dauernd im Gebäude aufhalten, z. B. Mitarbeitende oder Bewohnerinnen und Bewohner, denen aber keine besonderen Aufgaben hinsichtlich des Brandschutzes übertragen wurden. Er kann in Form eines Merkblatts oder einer Broschüre abgefasst sein und soll den Betreffenden im Rahmen einer Unterweisung vermittelt und überreicht werden. Der Text muss eindeutig und leicht verständlich sein. Er muss Hinweise und Verhaltensregeln zur Brandverhütung, zur Verhinderung der Rauchausbreitung, der Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und zum Verhalten im Brandfall enthalten.

Eine Anleitung zur Erstellung einer Brandschutzordnung Teil B finden Sie in Kapitel 3. Muster für diese Brandschutzordnung sind im Kapitel 4 und 5 abgedruckt. Dem Teil B sollte der Teil A vorangestellt werden. Er ist an die örtlichen Gegebenheiten individuell anzupassen.

## Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)



Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, denen in einer baulichen Anlage über allgemeine Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Dies können Personen in Vorgesetztenfunktion oder aber Brandschutzbeauftragte sowie Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Hausmeisterinnen und Hausmeister etc. sein. Ein Teil C kann u. a. erläutern, was Vorgesetzte für ihren Verantwortungsbereich zusätzlich organisieren und sicherstellen sollen oder welche Maschinen und Anlagen von den Hausmeisterinnen oder Hausmeistern heruntergefahren werden müssen. Der Teil C ist örtlich spezifisch und den Gegebenheiten entsprechend zu erstellen.

Vermutlich werden in kirchlichen Einrichtungen die allgemeinen Anweisungen aus Teil B i. d. R. alle Mitarbeitende gleichermaßen betreffen. Und möglicher Weise ist Teil B schon damit ausreichend präzise, so dass weitere Anweisungen nicht notwendig werden. Dies vorausgesetzt, sollte ein Teil C in kirchlichen Einrichtungen meistens nicht relevant sein. Deshalb soll dieser Teil der Norm hier nicht weiter betrachtet werden. Ggf. beraten Sie sich mit Ihrer Orts- bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit oder mit der EFAS.



In diesem Kapitel werden Ihnen anhand von dreizehn Schlagwörtern die Belange des Brandschutzes erläutert, damit Sie eine Brandschutzordnung Teil B erstellen können. Es sind Gedankenanstöße; überlegen Sie selbst, was für Ihre Einrichtung notwendig ist. Gibt es ggf. auch Besonderheiten, die darüber hinaus berücksichtigt werden sollten? Am Ende jeden Abschnitts finden Sie eine Beispiel-Formulierung zur Gestaltung der Brandschutzordnung Teil B (siehe auch Kapitel 4). Diese Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 3.1

## Einleitung

### Problem/ Aufgabe

Der Zweck der Brandschutzordnung soll erläutert werden. Damit kann bei der Zielgruppe Verständnis und Akzeptanz erreicht werden. Die Brandschutzordnung bezieht sich immer auf die örtlichen Gegebenheiten – bauliche und betriebliche. Besteht eine Einrichtung aufgrund der Größe oder aufgrund verschiedener Arbeitsbereiche aus mehreren Betriebsteilen, so muss aus der Brandschutzordnung erkennbar sein, für welchen Betriebsteil sie gelten soll. Es können also auch mehrere Brandschutzordnungen sinnvoll oder erforderlich werden. Es soll erkennbar sein, dass die Brandschutzordnung eine geltende Anweisung des Arbeitgebers ist. Personen mit spezifischen Aufgaben können bekannt gemacht werden.

### Maßnahmen

- Beschreiben der Zielsetzung
- Festlegung des Geltungsbereichs, Einrichtungsname, Adresse, Betriebsteil
- Bekanntmachen der Personen mit Aufgaben in Brandbekämpfung und Evakuierung
- Inkraftsetzung durch Datum und Unterschrift

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

### 1. Einleitung Brandschutzordnung (Deckblatt)

Diese Brandschutzordnung hat zum Ziel, den Mitarbeitenden und Gästen dieser Einrichtung erforderliche Informationen zur Vorbeugung eines Brandereignisses und zum Verhalten im Brandfall zu geben. Vorrangiges Ziel ist, dass vor allem Personenschäden vermieden bzw. gering gehalten werden. Die Mitarbeitenden sind, soweit sie sich nicht selbst in Gefahr bringen, dazu aufgerufen, gemäß den nachfolgenden Anweisungen Sachschäden gering zu halten. Jede Person hat den Anweisungen der Brandschutzhelfer und -helferinnen Folge zu leisten. Dies sind:

- Der Küster Herr Mustermann
- Die jeweiligen Gruppenleiter

Diese Brandschutzordnung ist für alle Nutzer des Gebäudes verbindlich.

Brandschutzordnung der St.-Florian-Kirchengemeinde Musterstadt

Geltungsbereich: Gemeindehaus

Adresse: Musterweg 7, 12345 Musterstadt

Ansprechpartner: Klaus Mustermann, Kirchenvorsteher, Telefon 01234/56789

Inkraft gesetzt am 01.12.2015

Der Kirchenvorstand

Unterschrift



# Aushang beachten

## Brandschutzordnung

3.2

Die Brandschutzordnung Teil B enthält den Teil A (siehe Kap. 2), der als Aushang genutzt werden soll. Der Teil A gestaltet sich aus Schlagworten auf der linken Seite, Überschriften und Sicherheitszeichen mittig sowie Hinweistexten auf der rechten Seite. Es wird empfohlen, die in der DIN 14096 aufgezeigte Struktur zu verwenden. Dabei sollen nicht zutreffende Texte und Piktogramme entfallen. Zusätze sollen nicht gemacht werden.

Problem/  
Aufgabe

### 2. Aushang

Aushang in der Nähe eines Feuerlöschers oder an zentraler Stelle  
(Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096), Stand 3/2018



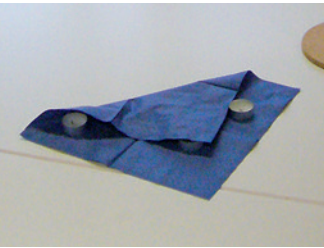
| Brände verhüten  |  |
|--|--|
| <br>Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten |  |
| Verhalten im Brandfall   |  |
| Ruhe bewahren  |  |
| Brand melden   |  Handfeuermelder betätigen<br> Feuerwehr ☎ 112<br> Hausnotruf ☎   |
| In Sicherheit bringen  |  Gefährdete Personen warnen<br>Hausalarm betätigen<br>Hilflöse mitnehmen<br>Türen schließen<br> Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen<br>Aufzug nicht benutzen<br> Sammelstelle aufsuchen<br>Auf Anweisungen achten |
| Löschversuch unternehmen   |  Feuerlöscher benutzen<br> Löschschlauch benutzen  |

## Brandverhütung

3.3

Brände entstehen immer durch das Zusammenspiel von brennbarem Material, Sauerstoff und Zündquelle. Fehlt eine Komponente, kann kein Brand entstehen. Es ist in der Praxis selten möglich, den Brennstoff zu isolieren. Schließlich betrifft dies nicht nur die Baukonstruktion, sondern auch Möbel und technische Einrichtungen im täglichen Gebrauch. Der Sauerstoff ist immer in unserer Luft vorhanden. Deshalb müssen Zündquellen vermieden werden: offenes Feuer durch Kerzen, nicht gelöschte Zigarettenreste, heiße Oberflächen an der Heizungsanlage oder am Herd sowie defekte elektrische Geräte. Brennbare Materialien müssen immer einen Sicherheitsabstand zu Zündquellen haben, damit der „Funke“ nicht überspringen kann.

Problem/  
Aufgabe

**Maßnahmen**

▲ So nicht:  
Eine Serviette ist keine geeignete Unterlage für Teelichte.



▲ So nicht:  
Der linke Kerzenständer gibt der Kerze keinen sicheren Stand.

- Lassen Sie Kerzen nicht unbeaufsichtigt und stellen Sie sie auf eine geeignete standfeste und nicht brennbare Unterlage. Auf Altären sollten brennbare Gegenstände einen Sicherheitsabstand zu Kerzen haben. Das gleiche gilt an anderer Stelle für Vorhänge. Eine durchsichtige Unterlage aus nicht brennbarem bzw. schwer entflammbarem Material (z. B. Glas) ist unauffällig und schützt die oft historischen Altardecken.
- Es kann ein generelles Rauchverbot ausgesprochen oder eine Raucherecke im Gebäude oder auf dem Außengelände ausgewiesen werden. Zigarettenreste sollten nur in den dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörben entleert werden.
- Farben, Lacke und brennbare Flüssigkeiten sollten an gut belüfteten Orten sowie im Abstand zu Zündquellen und heißen Oberflächen gelagert werden.
- Elektrisch betriebene Geräte wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher etc. sollten nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Bei Geräten mit Heizplatte (z. B. Kaffeemaschine mit Warmhaltefunktion) kann zusätzlich eine nicht brennbare Unterlage (Glasplatte, Fliese etc.) sinnvoll sein. Es sind ausschließlich Geräte zu verwenden, die geprüft, technisch einwandfrei und für die Nutzung geeignet sind. Von nicht verwendeten Geräten sollten die Stecker gezogen werden.
- Kabel dürfen nicht durch Türen verlegt werden, da sie beim Schließen der Tür beschädigt werden können. Dadurch entsteht die Gefahr eines Kurzschlusses.
- Alte Materialien, die nicht mehr benötigt werden, sollen entsorgt werden. Die Ansammlung von brennbarem Altmaterial (Papier, Kunststoffabfälle, Möbel, Altkleider etc.) stellt eine unnötige Brandlast in Nebenräumen, Kellern, Dachböden usw. dar. Sie könnten im Brandverlauf die Lösch- und Rettungsarbeiten erschweren.
- Die Mitarbeitenden und Gäste sollten aufgefordert werden, eventuelle Schäden, besonders solche an Sicherheitseinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Notausgangstür, Rauchmelder), Feuerstätten, elektrischen Anlagen und Gasleitungen, in der Einrichtung umgehend zu melden.
- Betreiben Sie (Gas- oder Elektro-) Heizgeräte/-strahler gemäß der Betriebsanweisung und beachten Sie die Sicherheitshinweise des Herstellers (Betriebsanleitung).
- Ein Verantwortlicher oder auch eine Mitarbeiterin können in regelmäßigen Abständen (z. B. quartalsweise) die Einrichtung zum betrieblichen Brandschutz anhand der VBG-Checkliste überprüfen (siehe 3.13 Anhang).
- Alle Mitarbeitende und leitende Ehrenamtliche werden entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz zum Brandschutz unterwiesen (Hilfsmaterial siehe 3.13 Anhang). Sie werden zum Verhüten von Bränden, zum Nutzen und Freihalten der Flucht- und Rettungswege sowie zum sicheren Verhalten im Notfall informiert und sensibilisiert.

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

### 3. Brandverhütung

Es besteht ein generelles Rauchverbot. Kerzen dürfen nur in Anwesenheit von Erwachsenen angezündet werden und sind beim Verlassen des Raumes zu löschen. Im Heizungsraum dürfen keine leicht entzündlichen und/oder brennbaren Materialien gelagert werden. Nach Veranstaltungsschluss sind die Anschlussstecker elektrischer Küchengeräte aus der Steckdose zu ziehen.





## Brand- und Rauchausbreitung

3.4

Die Brand- und Rauchausbreitung muss verhindert werden, damit anwesende Personen ausreichend Zeit zur Flucht haben. Auch die Rettungsdienste sollen dadurch Zeit für ihren Einsatz vor Ort gewinnen. Besonders in offenen Treppenhäusern steigt der Rauch ungehindert bis in die Flure oberer Stockwerke und macht diese unpassierbar. In der Regel gelingt die Rauchabschottung durch eine bauliche Einteilung in Brand- oder Rauchabschnitte.

**Problem/  
Aufgabe**

- Informieren Sie die Mitarbeitenden über vorhandene Türen mit Rauch- bzw. Brandschutzfunktion. Diese sind stets geschlossen zu halten, denn nur so können sie in Notfällen ihre Aufgabe erfüllen. Brand- oder Rauchschutztüren haben in der Regel einen Türschließer. Sie dürfen nicht festgestellt oder verkeilt werden. Sollte es aus betrieblichen Gründen geboten sein, dass solche Türen geöffnet bleiben, gibt es technische Lösungen, damit sie – durch einen Rauchmelder ausgelöst – im Notfall selbsttätig schließen.
- Die Tür zum Brandort muss umgehend geschlossen werden, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern. Sollten die Flucht- und Rettungswege bereits voller Rauch sein, muss hier gelüftet werden, da schon zwei bis drei Atemzüge Rauch zur Bewusstlosigkeit oder sogar zum Tod führen. Öffnen Sie z. B. Fenster in Gängen, Fluren und Treppenträumen. Vorhandene Rauchabzugs- vorrichtungen (Rauch-Wärme-Abzugsanlage) müssen benutzt werden.

**Maßnahmen**

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

### 4. Brand- und Rauchausbreitung

Zimmertüren und Fenster sind im Brandfall zu schließen. Die Tür zwischen Altbau und Anbau ist eine Brandschutztür. Bei Rauchentwicklung fällt sie automatisch zu. Es dürfen deshalb keine Gegenstände im Schwenkbereich abgestellt werden. Das Oberlicht des Flures ist eine Rauch-Wärme-Abzugsanlage. Sie ist im Fluchtfall bei Rauchentwicklung auszulösen. Der Auslöseknopf befindet sich neben der Garderobe.



- ◀ So nicht:  
Die Schutzfunktion der Brandschutztür ist außer Kraft gesetzt.

## Flucht- und Rettungswege

### Problem/ Aufgabe

Im Brandfall müssen die anwesenden Personen schnellstmöglich und sicher aus dem Gebäude gelangen können. Deshalb müssen auch in kirchlichen Einrichtungen die Flucht- und Rettungswege geklärt und erkennbar sein.

### Maßnahmen

- Aus jedem Aufenthaltsraum einer Arbeitsstätte müssen zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege vorhanden sein. Sie können über den selben Flur führen. Der zweite Rettungsweg kann auch durch ein geeignetes Fenster verlaufen (es muss groß genug und von der Feuerwehr schnell erreichbar sein). Die Ausgestaltung solcher Notausgänge und Notausstiege ist in den Landesbauordnungen und der Arbeitsstättenregel ASR A2.3 geregelt.
- Flucht- und Rettungswege sollen die Flucht aus eigener Kraft oder die Rettung durch Dritte ermöglichen. Die Anzahl sowie die Breite richtet sich nach der Geometrie des Gebäudes und der Anzahl der maximal anwesenden Personen. Flucht- und Rettungswege sollen auf kürzestem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Der Verlauf der Rettungswege im Gebäude muss dauerhaft durch langnacheleuchtende Schilder gekennzeichnet werden. Wenn durch den Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ein gefahrloses Verlassen des Gefahrenbereichs nicht möglich ist, sollte eine Sicherheitsbeleuchtung installiert werden.
- Türen von Notausgängen sollen in Fluchtrichtung bzw. nach außen aufschlagen. Außentüren am Ende von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Schlüsselkästen sind nicht zulässig. Flucht- und Rettungswege dürfen durch Gegenstände in ihrer notwendigen Breite nicht eingeschränkt werden. Die Brandlast darf nicht durch Abstellen von Gegenständen oder durch Möblierung erhöht werden. Türen sollten die Mindestbreiten einhalten.

#### Mindestbreite der Fluchtwege und -türen:

(Einzugsbereich, Flur)      (lichte Breite)

|     |                     |         |
|-----|---------------------|---------|
| bis | <b>5 Personen</b>   | 0,875 m |
| bis | <b>20 Personen</b>  | 1,00 m  |
| bis | <b>200 Personen</b> | 1,20 m  |
| bis | <b>300 Personen</b> | 1,80 m  |
| bis | <b>400 Personen</b> | 2,40 m  |



- Bei Veranstaltungen – auch in der Kirche – achten Sie bitte darauf, dass alle Türen abgeschlossen sind und dass bei loser Bestuhlung eindeutige Gehwege mit vorstehend benannten Breiten verbleiben. Stellen Sie keine zusätzlichen Stühle in die Gänge. Die Verkettung zu Stuhlreihen verhindert ein wildes Durcheinander im Fall der Evakuierung.

Klare Rettungswegkennzeichnung ►





# Fluchtweg

- Benennen und kennzeichnen Sie die Flucht- und Rettungswege und die Notausgänge. Hier sollten keine Möbel oder Schriftenstände u. ä. im Weg stehen oder gar diese Bereiche als Abstell- und Lager Räume genutzt werden. In Notsituationen ist der grünen Fluchtwegskennzeichnung zu folgen. Diese Schilder dürfen nicht verdeckt werden, z. B. durch Garderobenstände. Sicherheitskennzeichen dürfen aus langnachleuchtendem Material sein, wenn sie ausreichend von der künstlichen Beleuchtung zum Leuchten angeregt werden. Ansonsten sollte die Wahl auf entsprechende Sicherheitsleuchten fallen. Die Piktogramme sollten der ASR A1.3 entsprechen.
- Verschlossene Außentüren stehen dem vorbeugenden Brandschutz entgegen. Sollten erforderliche Notausgangstüren nicht mit einer „Panik-Schließung“ (eine Vorrichtung, die erlaubt, dass verschlossene Türen sich von innen öffnen lassen) nachrüstbar sein, kann z. B. außen ein starrer Knauf anstatt einer Klinke montiert werden. So kommt man bei unverschlossener Tür heraus, aber Unbefugte nicht hinein. Allerdings sollte die Tür einen ausreichenden Einbruchschutz bieten, ggf. durch Verstärkung des Schließblechs. Beachten Sie dabei die Vorgaben Ihres Sachversicherers.
- Wenn Sie beabsichtigen, einen Schließdienst zu organisieren, der zu Beginn von Veranstaltungen die Notausgänge aufschließt und nach Beendigung wieder verschließt, dann dokumentieren Sie die Regelungen in der Brandschutzordnung. Türen, die nur im Notfall benutzt werden sollen, können mit einem Türwächter ausgestattet werden. Bei Betätigung ertönt ein lauter Signalton.
- Aufzüge sind keine Flucht- und Rettungswege. Sie dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr durch auftretenden Brandrauch. Dabei wirkt der Fahrstuhlschacht wie ein Schornstein. Ein Schild „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ muss außen in Sichthöhe angebracht werden.
- In den Obergeschossen ist ggf. an den Notausstiegsfenstern auf die Feuerwehr zu warten. Machen Sie durch Winken und Rufen auf sich aufmerksam.
- Kraftfahrzeuge dürfen nicht die Zu- und Anfahrten für die Feuerwehr zu den Gebäuden versperren oder vor bzw. über Hydranten abgestellt werden. Ggf. müssen betreffende Flächen gekennzeichnet werden.
- Um die Vollständigkeit von Gruppen feststellen zu können, sollten Sammelplätze bestimmt werden.

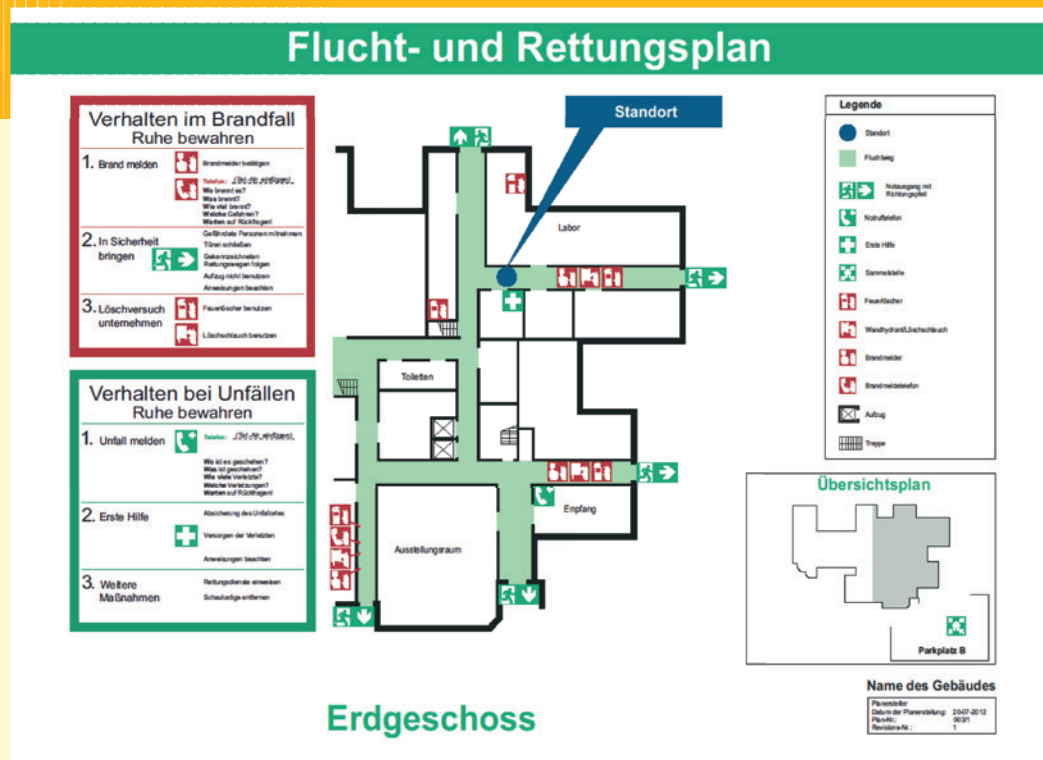


▲ Einfach aber sinnvoll:  
Ein Türwächter

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

## 5. Flucht- und Rettungswege

Die Notausgänge sind die Haupteingangstür und die Hintertür in der Küche. Die Rettungswege dorthin sind ausgeschildert. Auf den Fluren dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die Notausgangstüren müssen durch die Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter zu Veranstaltungsbeginn aufgeschlossen und danach wieder abgeschlossen werden.



- ▲ Beispiel eines Flucht- und Rettungsplans (nach DIN ISO 23601 „Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne“, Ausgabe Dezember 2010) aus ASR A1.3



## Information zu Flucht- und Rettungsplänen

Flucht- und Rettungspläne sind grafische Darstellungen und/oder schriftliche Anweisungen, die Laufwege in gesicherte Bereiche zeigen. Die Standorte von Sicherheitseinrichtungen (z. B. Verbandkasten oder Feuerlöscher) werden ebenfalls dargestellt. Die Betrachterin oder der Betrachter muss sich ein umfassendes Bild über die räumliche Lage und die Rettungsmöglichkeiten machen können.

Nicht alle Besucherinnen und Besucher Ihrer Einrichtung sind ortskundig. Vielleicht kennen sie nur einen Teil des Gebäudes. Mit einem Flucht- und Rettungsplan sollten die Wege in andere Brandabschnitte oder ins Freie mit weitem Abstand zum brennenden Gebäude erläutert werden. Das ist z. B. sinnvoll, wenn man wegen der Weitläufigkeit oder Verwinkeltheit des Gebäudes den Notausgang nicht auf Anhieb erkennen kann. Auch die Nachbarbebauung sowie Zäune und das Gelände (Hanglage, dicht befahrene Straße vor der Haustür) sollte in der Flucht- und Rettungswegplanung berücksichtigt werden. Letztlich sollte man sich auch Gedanken darüber machen, wer flüchten kann bzw. wer gerettet werden muss (z. B. beim Altennachmittag oder der Krabbel-Gruppe). Die Arbeitsstättenverordnung fordert vor diesem Hintergrund Flucht- und Rettungspläne, wenn **Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung** dies erfordern (siehe ArbStättV §4, Abs. 4.). Die Pläne dienen auch der Feuerwehr zur Orientierung bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung oder bei Verrauchung. Sie sollten daher in Eingangsbereichen und zentral in Fluren ausgehängt werden.

Eine Zeichnung (Grundriss des Gebäudes oder Stockwerks) sollte das Format DIN A 3 und den Maßstab 1:100 haben. Sie sollte lagerichtig aufgehängt, mit der entsprechenden Objektbezeichnung, Stockwerks- und Bereichsbezeichnung beschriftet und in ca. 1,60 m Höhe (Sichthöhe) aufgehängt werden. Der Standort der Leserin oder des Lesers muss deutlich gekennzeichnet sein. Die im Plan verwendeten Sicherheitszeichen müssen wegen der Wiedererkennbarkeit den verwendeten Sicherheitszeichen in der Einrichtung bzw. den Vorgaben der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 entsprechen.



## Melde- und Löscheinrichtungen

3.6

Zum vorbeugenden Brandschutz in einem Gebäude zählt eine funktionierende sicherheitstechnische Ausstattung wie Telefon, Feuerlöscher oder auch Rauchmelder und Rauch-Wärme-Abzugsanlagen (RWA). Weil sie stets in gebrauchsfähigem Zustand sein muss, sind regelmäßige Prüfungen/Wartungen durchzuführen. Den Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Gästen sollte die Bedienung erläutert werden.

### Problem/ Aufgabe

- Im Brandfall muss so schnell wie möglich die Feuerwehr alarmiert werden. Machen Sie die lokale Notrufnummer den Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Gästen bekannt. In der Regel ist es der Notruf 112. Weisen Sie darauf hin, wo das nächste erreichbare Telefon aufzufinden ist. Sollte in Kirche und Gemeindehaus kein festes Telefon zur Verfügung stehen, so kann die Notrufmöglichkeit bei Veranstaltungen mit privaten Mobiltelefonen sichergestellt werden. Treffen Sie dazu Absprachen mit den Mitarbeitenden. Möglicherweise kann auch ein Mobiltelefon betriebsbereit hinterlegt werden.
- So lange Sie sich nicht selbst gefährden, sollten Sie versuchen, das Feuer zu löschen. Verwenden Sie dazu die vorhandenen Handfeuerlöscher. Die notwendige Anzahl der Feuerlöscher richtet sich nach der Fläche, der Anzahl der Etagen und der vorhandenen Brandlast, also der Menge brennbaren Materials. Weisen Sie in der Brandschutzordnung darauf hin, wo die Feuerlöscher zu finden sind. Die Feuerlöscher müssen zugänglich, die Geräte bzw. die zugehörigen Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit erkennbar sein. Sitzgruppen, Pflanzen und Garderoben dürfen den Blick bzw. Zugriff nicht behindern.
- Wenn Rauchwarnmelder Alarm schlagen, ist die Situation vorsichtig zu prüfen und das Gebäude umgehend zu räumen.
- Nur eine funktionstüchtige Sicherheitsausstattung nützt der Sicherheit. Deshalb sollen fehlerhafte oder gebrauchte Geräte den zuständigen Personen gemeldet werden. Dazu gehören
  - defekte Telefone, Kabel, Steckdosen.
  - beschädigte, gebrauchte oder auch fehlende Feuerlöscher.
  - Rauchwarnmelder mit schwacher Batterie (der Rauchwarnmelder kündigt dies modellbedingt durch ein optisches und/oder akustisches Signal in einem bestimmten Intervall an).

### Maßnahmen



- ▲ So nicht:  
Der Feuerlöscher ist hinter Kisten versteckt.



- ▲ Rauchwarnmelder

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

### 6. Melde- und Löscheinrichtungen

Im Gemeindezentrum ist kein zugängliches Telefon vorhanden. Alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter haben aber verabredungsgemäß ihr Mobiltelefon dabei. Notrufnummern sind in der Küche ausgehängt. Die Feuerlöscher befinden sich im Kirchsaal und im Gemeindehausbereich im Flur neben der Küchentür. Die Geräte bzw. die Kennzeichnungen sind frei und sichtbar zu halten.



## Information zu Feuerlöschern



▲ Ein Feuerlöscher muss sichtbar und zugänglich sein.

Feuerlöscher sind tragbare Kleinlöschgeräte. Sie werden für die Bekämpfung von Entstehungsbränden vorgehalten. Sie unterscheiden sich in der Art und Menge des Löschmittels. Es gibt Feuerlöscher mit Löschmittelvorräten zwischen 1 kg und 12 kg. Als Löschmittel werden im allgemeinen Pulver, Wasser, Schaum und Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) verwendet. Das Löschmittel ist entsprechend dem brennenden Stoff zu wählen. Man unterscheidet fünf Brandklassen (vgl. nächste Seite).

Es gibt zwei Bauarten: **Aufladelöschers** und **Dauerdrucklöschers**:

- **Aufladelöschers** sind Geräte, die drucklos vorgehalten und vor der Benutzung aktiviert werden müssen. Durch das in einem separaten Treibgasbehälter vorgehaltene Treibmittel wird das Löschmittel unmittelbar vor der Benutzung unter Druck gesetzt.
- Beim **Dauerdrucklöschers** steht der Behälter und somit auch das Löschmittel permanent unter Druck. Die Geräte sind sofort einsetzbar.

Feuerlöscher müssen dem Stand der Technik entsprechen, bemessen, betrieben und geprüft werden. Dies wird in der Arbeitsstättenregel ASR A2.2 zusammengefasst. Abweichungen vom Stand der Technik sind nur zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet werden kann. Feuerlöscher müssen mindestens alle zwei Jahre gewartet werden. Bei hohen Brandrisiken oder starker Beanspruchung durch Witterungseinflüsse können kürzere Wartungsintervalle erforderlich sein. Die Standorte sind zweckmäßig in der Einrichtung verteilt zu wählen. Dabei richtet sich die Anzahl der Geräte nach Geschosszahl, Fläche und Brandlast. Mehrere Geräte in räumlicher Nähe sollten ggf. in Gruppen zusammengefasst werden. Zu keinem Feuerlöscher soll der Weg weiter als 20 m Laufweglänge sein. Die Montagehöhe ist so zu wählen, dass der Gerätegriff auf Höhe von 80–120 cm liegt (hüfthoch).

### Hinweis

In kirchlichen Einrichtungen reichen in der Regel Feuerlöscher aus, die nur für die Brandklassen A und/oder B geeignet sind. Das sind i. d. R. Wasser- oder Schaumlöscher. Pulverlöscher (geeignet für die Brandklassen A, B und C) sind zwar brandschutztechnisch korrekt, verursachen aber oftmals unnötige Folgeschäden und Reinigungsaufwand. In bestimmten Bereichen sollte der Einsatz von Pulverlöschern unbedingt vermieden werden: An Orgeln korrodiert das feinpudrige Pulver die Oberflächen der Orgelpfeifen und setzt sich in die feine Mechanik. Daher sollten hier Wasser- und Schaumlöscher bevorzugt eingesetzt werden.

Für elektrische Anlagen, wie z. B. Serverräume, werden wegen des rückstandsfreien Löschens gern Kohlendioxid-Löscher verwendet. Sie ergänzen dabei aber nur die Grundausstattung mit Löschgeräten. Kohlendioxid sammelt sich am Boden und bringt **Erstickungsgefahr** mit sich, im Besonderen in kleinen und engen Räumen. Um bedrohliche Konzentrationen zu vermeiden (schon ab 5–8 Volumen-% vorhanden), sollte das Verhältnis von Raumgröße (freie Grundfläche!) zur Löschmittelmenge nicht kleiner als 5,5 m<sup>2</sup>/kg sein. Für die Nutzung eines 2 kg-CO<sub>2</sub>-Löscher muss der Raum mind. 11 m<sup>2</sup> groß sein, ansonsten erfolgt das Löschen des Brandes von außen durch den geöffneten Türspalt. Anschließend ist eine wirksame Belüftung des Raumes notwendig.

Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Personenzahl mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlösch-einrichtungen durch fachkundige Unterweisung und praktische Übung vertraut zu machen. Allgemein gelten dabei 5% der Belegschaft als ausreichend. Es sollten bei der Anzahl dieser **Brandschutzhelfer** praktische Erwägungen im Vordergrund stehen: u. a. Brandgefährdung, Urlaub und Schichtdienst (z. B. zwei Personen pro Bürotrakt oder vier Personen, die abwechselnd für Gottesdienste zuständig sind). Für eine solche Schulung können Sie z. B. die örtliche Feuerwehr oder Ihre Wartungsfirma ansprechen.

Darüber hinaus sollten in der jährlichen Unterweisung zum Thema Brandschutz allen Mitarbeitenden die Bedienung der Feuerlöscher erläutert werden.

# Löschmittel

| Brennstoff   | Löschmittel  | Brennstoffklasse  |
|--|--|---|
| Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen z. B. Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen. | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pulverlöcher mit Glutbrandpulver</li> <li>▪ Wasserlöcher</li> <li>▪ Schaumlöcher</li> </ul>   |  <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 24px;">A</div>   |
| Brände von flüssigen oder unter Hitze flüssig werdenden Stoffen z. B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Äther, Alkohol, Stearin, Paraffin.              | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pulverlöcher mit Glutbrandpulver</li> <li>▪ Pulverlöcher Spezialpulver</li> <li>▪ Kohlendioxidlöcher</li> <li>▪ Schaumlöcher</li> </ul> |  <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 24px;">B</div>   |
| Brände von Gasen z. B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pulverlöcher mit Glutbrandpulver</li> <li>▪ Pulverlöcher Spezialpulver</li> </ul>   |  <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 24px;">C</div>   |
| Brände von Metallen z. B. Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium und deren Legierungen.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Metallbrandpulver</li> </ul>  |  <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 24px;">D</div>  |
| Brände von Speiseölen und -fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kucheneinrichtungen.                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Speziallöschmittel (zur Verseifung der Brandoberfläche und Erstickten des Feuers)</li> </ul>  |  <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 24px;">F</div> |

## Fett- und Personenbrände

Der Einsatz von Löschdecken hat sich bei der Bekämpfung von Fett- und Personenbränden nicht bewährt (siehe dazu DGUV Information „Einsatz von Löschdecken“ Stand Mai 2017). Sie entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Deshalb hat der Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) bereits 2002 die bestehende DIN-Norm für Löschdecken DIN 14155 zurückgezogen. Im Handel werden noch Löschdecken angeboten, die der DIN EN 1869 entsprechen. Diese Norm bezieht sich auf haushaltsübliche Frittiergeräte mit einer maximalen Speiseöl- bzw. Speisefett-Füllmenge bis drei Litern. Fettbrandlöscher sind zu bevorzugen.

Fettbrände dürfen nicht mit wasserhaltigen Löschmitteln gelöscht werden. Eine Fettbrandexplosion wäre die Folge. In Brandversuchen konnten weder Pulver- noch CO<sub>2</sub>-Löcher überzeugen. Auch Löschdecken haben sich – unabhängig vom Material – nicht als geeignet erwiesen. Die Brandtemperatur ist so hoch, dass die Decke durchbrennt bzw. ein Dochteffekt zu beobachten ist. Zudem besteht beim Verwenden von Löschdecken Verletzungsgefahr, weil man sehr nah an den Brandherd heran muss, um die Decke richtig zu positionieren.

Infolge dessen wurden spezielle Fettbrandlöscher entwickelt. Das Löschmittel legt sich auf die brennende Flüssigkeit und verseift deren Oberfläche bei gleichzeitiger Kühlung. Die entstehende Sperrschicht erstickt das Feuer. Weitere Vorteile sind die leichte Reinigung nach dem Brandereignis und die hygienische Unbedenklichkeit des Löschmittels bezüglich der Nutzung in Küchen.

Für Küchen in kirchlichen Einrichtungen (Gemeindehäuser, Kindergärten etc.) sollte im Regelfall die Grundausstattung der Etage mit Feuerlöschern bereits ausreichen. Sollten Speiseöle oder Speisefette zu Frittierzwecken erhitzt werden, dann werden Feuerlöscheinrichtungen mit nachweislicher Eignung zum Löschen dieser Brände erforderlich. Bis 50 l Füllmenge der Fritteuse ist ein spezieller Fettbrandlöcher (DIN EN 3) erforderlich (weitere Informationen siehe DGUV Regel 110–002, bisher BGR 111, „Arbeiten in Küchenbetrieben“).

### Fettbrände

► Weitere Informationen siehe Seite 19

**Personenbrände**

Auch bei Personenbränden haben sich Löschdecken nicht bewährt. Es ist schwer, einer in Panik flüchtenden Person eine Löschdecke umzulegen. Wenn die Decke nicht eng anliegt, entsteht ein „Kamineffekt“, der das Feuer weiter entfachen kann. Des Weiteren werden durch das Andrücken einer Löschdecke brennende, glühende oder geschmolzene Teile der Bekleidung stark auf die Haut gedrückt, was weitere Verletzungen verursacht. Löschen Sie deshalb brennende Personen mit den vorhandenen Feuerlöschern.

Weitere Informationen ►  
siehe Seite 20

## 3.7

**Verhalten im Brandfall****Problem/  
Aufgabe**

Bei einem Brandereignis ergeben sich für den Menschen verschiedene Stress-Faktoren, die das Denken und Handeln stark beeinflussen. Im Brandfall ist es heiß und verraucht. Man verliert die Orientierung, Angst kommt auf, die Atmung fällt schwer. Die wenigsten Personen sind auf den Notfall mental vorbereitet. Damit diese sich aus Unwissenheit nicht selbst in Gefahr bringen, bedarf es regelmäßiger Unterweisung und Anleitung.

**Maßnahmen**

- Erste Regel: Ruhe bewahren, Panik vermeiden und nachdenken, was als nächstes zu tun ist.
- Brand melden: Notruf absetzen per Telefonnummer 112.
- In Sicherheit bringen:
  - Gefährdete Personen mitnehmen und Personen in anderen Bereichen auf die Gefahrensituation aufmerksam machen.
  - Hilfsbedürftigen Personen helfen.
  - Schließen Sie Türen, damit die Brand- und Rauchausbreitung gehemmt wird.
  - Schließen Sie soweit möglich die Fenster am Brandort, damit das Feuer keinen Sauerstoff bekommt.
  - Folgen Sie den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen.
  - Benutzen Sie keine Aufzüge.
  - Ggf. Anweisungen der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer beachten.
- Unternehmen Sie Löschversuche, solange es Ihnen ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit möglich ist.

**Weitere Infos**

- Aufgrund ihrer Temperatur sammeln sich die Brandgase unter der Decke. Gehen Sie deshalb gebückt oder kriechen Sie auf dem Boden. Vermeiden Sie das Einatmen dieser Gase. Zum einen zerstört Hitze die Lunge; atmen Sie deshalb ggf. durch ein feuchtes Tuch. Zum anderen reichen schon zwei bis drei Atemzüge des giftigen Rauchgases, um bewusstlos zu werden.
- Öffnen Sie nicht einfach Türen, hinter denen der Brandherd sein kann. Ihnen würde der Rauch oder eine Stichflamme entgegen schlagen. Prüfen Sie mit der Hand die Temperatur des Türblatts oder des Türknaufs. Wenn die Tür in Ihre Richtung aufgeht, bleiben Sie beim Öffnen hinter der Tür stehen. Stellen Sie den Fuß vor die Tür wegen der möglichen Druckwelle. Öffnet sie zur anderen Seite, suchen Sie Deckung rechts bzw. links von der Tür und öffnen auf „kurzem Weg“. Achtung: Verbrennungsgefahr!
- Schalten Sie, auch am Tage, das Licht ein. Es hilft, bei Verrauchung die Orientierung zu behalten.
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen auf den Rettungswegen sind zu öffnen.
- Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner aus dem Kirchenvorstand ist umgehend über den Brand zu informieren.





Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

## 7. Verhalten im Brandfall

Die Vorgaben des Alarmplans (roter Aushang) sind zu beachten. Alle Personen verlassen das Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen. Die Glastür im Erdgeschossflur ist kein Notausgang. Sie führt in den Innenhof und darf nicht benutzt werden. Die Mitarbeitenden der Gemeinde unternehmen zunächst Löschversuche. Es ist Herr Mustermann vom Kirchenvorstand zu benachrichtigen. Telefon (01234) 56789

## Brand melden

3.8

Ein Notruf muss schnell abgesetzt werden. Er muss kurz und bündig, aber dabei für die Einsatzzentrale ausreichend informativ sein.

**Problem/  
Aufgabe**

In der Regel ist der Notruf 112 zu wählen. Bei Telefonanlagen muss ggf. erst die 0 vorgewählt werden, um eine Amtsleitung zu bekommen. Möglicherweise gibt es Haustelefone, von denen nicht nach außen telefoniert werden kann. Klären Sie, was bei Ihnen individuell zu beachten ist. Halten Sie dies in der Brandschutzordnung fest.

**Maßnahmen**

### Ablauf eines Notrufes – die 5 W-Fragen:

- **Wo** brennt es? (Straße, Hausnummer, Etage etc.)
- **Was** brennt? (Kirche, Gemeindehaus, Holz, Gase, ...)
- **Wie viel** brennt? (Zimmerbrand, Geschoss, ganzes Gebäude)
- **Welche** Gefahren? (Personen in Gefahr, Einsturzgefahr, Explosionsgefahr)
- **Warten** auf Rückfragen

Es hat sich bewährt, dass der Alarmplan (siehe Kapitel 2 und 3.2) in der Nähe des Telefons bzw. zentral in den Fluren ausgehängt wird.

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

## 8. Brand melden

Sollte der erste Löschversuch misslingen, alarmieren Sie umgehend die Feuerwehr: **Notruf 112**

- **Wo** brennt es? Gemeindehaus St. Florian, Musterweg 7, 12345 Musterstadt
- **Was** brennt? Z. B. Holz, Öllager
- **Wie viel** brennt? Z. B. Zimmerbrand, Dachgeschoss
- **Welche** Gefahren? Z. B. Personen in Gefahr, Einsturzgefahr
- **Warten** auf Rückfragen

## 3.9

## Alarmsignal und Anweisungen beachten

Problem/  
Aufgabe

Es müssen alle im Gebäude anwesenden Personen umgehend erfahren, dass es brennt, und sich in Sicherheit bringen. Hinsichtlich Rauchwarnmelder beachten Sie bitte das „EFAS informiert zu Rauchwarnmelder“ (pdf, [www.efas-online.de](http://www.efas-online.de)).

## Maßnahmen

- Brände können durch Personen oder technische Einrichtungen erkannt und gemeldet werden. Automatische Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen sind zu bevorzugen. Legen Sie fest, wie die Personen im Gebäude alarmiert werden (z. B. Alarmglocke oder -sirene).
- Informieren Sie die Mitarbeitenden, welches Alarmsignal in Ihrer Einrichtung verwendet wird, wo es sich befindet und wie es bedient wird.
- Wer Feuer bemerkt, soll die Alarmeinrichtung auslösen. Dieses Feueralarmsignal ist stets (auch bei einer Brandschutzübung) zu beachten. Das Gebäude ist unverzüglich über die Flucht- und Rettungswege zu verlassen.
- Warnen Sie Personen in anderen Gebäudeteilen, die die Notsituation noch nicht bemerkt haben.
- Den Anweisungen der Feuerwehr bzw. der Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.



Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

## 9. Alarmsignal und Anweisungen beachten

Im Brandfall müssen alle Personen im Gebäude gewarnt werden. Dies erfolgt durch die Druck-Fanfare, die sich im Putzmittelraum befindet. Für die Auslösung des Alarms sind die Mitarbeitenden zuständig. Personen, die die Notsituation noch nicht bemerkt haben, sind gesondert zu warnen. Gäste haben den Anweisungen der Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter zu folgen.

## 3.10

## In Sicherheit bringen

Problem/  
Aufgabe

Das Gebäude oder der Gefahrenbereich muss schnell von allen Personen verlassen werden. Möglicherweise haben Personen in anderen Gebäudeteilen die Gefahr noch nicht bemerkt.

## Maßnahmen

- Schließen Sie die Tür des Raumes, in dem es brennt. Schließen Sie jedoch die Tür nicht ab. Es könnte sich dort noch jemand unbemerkt aufhalten.
- Leiten Sie alle Personen schnell aus dem Haus.
- Kontrollieren Sie Toiletten und andere Nebenräume, ob dort jemand zurück geblieben ist.
- Folgen Sie den grünen Rettungswegschildern, sie zeigen den kürzesten Weg in Sicherheit.
- Ist die Flucht über den Rettungsweg „Flur“ nicht mehr möglich, bleiben Sie in einem Raum, in dem es nicht brennt. Schließen Sie die Tür, dichten Sie ggf. den Türspalt mit nassen Tüchern ab und machen Sie sich am Fenster durch Winken und Rufen bemerkbar. Die Feuerwehr hilft und rettet! Springen Sie nicht unüberlegt aus dem Fenster.
- Gehen Sie nicht einfach nach Hause, sondern begeben Sie sich zu den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Feststellung der Vollzähligkeit.
- Folgen Sie den Anweisungen der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sowie der Feuerwehr.
- Benachrichtigen Sie auch Personen in anderen Gebäudeteilen.





# Brandbekämpfung

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

## 10. In Sicherheit bringen

Das Gebäude ist im Brandfall umgehend zu verlassen. Hilfsbedürftigen ist zu helfen. Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter leiten die Räumung und stellen sicher, dass alle Personen das brennende Gebäude verlassen. Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz. Er befindet sich vor dem Haupteingang auf der anderen Straßenseite. Hier muss umgehend die Vollständigkeit der Gruppen durch die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter geprüft werden.

## Löschversuche unternehmen

3.11

Solange es die Brandgröße und die Rauchentwicklung zulassen, sollten Löschversuche unternommen werden.

**Problem/  
Aufgabe**

- Versuchen Sie, das Feuer in der Entstehungsphase zu löschen. Begeben Sie sich damit aber nicht in Gefahr. Die eigene Sicherheit geht vor. Gefahr geht vom Feuer und vom Brandrauch aus.
- Starten Sie die Brandbekämpfung nur von einer gesicherten Stelle aus (Sicherheitsabstand, tragfähiger Boden). Bedenken Sie beim Abstand zum Brandherd die Reichweite der Löschgeräte: Wasser und Schaumlöscher ca. 4 m, Pulverlöscher ca. 6 bis 7 m.
- Halten Sie sich gebückt, um Hitze und Brandrauch auszuweichen.
- Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.
- Wenn das Feuer bereits fortgeschritten ist oder die Rauchentwicklung die Sicht weitgehend behindert, verlassen Sie umgehend den Gefahrenbereich. Überlassen Sie das Löschen der Feuerwehr.
- Sollte an elektrischen Geräten eine Geruchs- oder Rauchentwicklung bemerkt werden, muss sofort der Anschlussstecker aus der Steckdose gezogen werden. Dann ist ein Löschversuch zu unternehmen. Halten Sie beim Löschen mindestens 1 m Abstand zu elektrischen Anlagen. (Angabe auf Feuerlöscher beachten!)
- Die üblichen Handfeuerlöscher (unabhängig vom Löschmittel) können auch elektrische Anlagen bis 1000 V löschen. Bei Wasserlöschern muss darauf geachtet werden, dass man nicht in der entstehenden Pfütze steht und vielleicht einen Stromschlag erleidet.
- Löschen Sie Fettbrände nicht mit wasserhaltigen Löschmitteln. Verwenden Sie einen Fettbrandlöscher.
- Das Verwenden des Topfdeckels zum Löschen eines Kochtopfs oder Bratpfanne birgt die Gefahr von Verbrennungen, weil man relativ nah an das Feuer herantreten muss. Des Weiteren können schon am Deckel haftende Wassertropfen zu einer Fettbrandexplosion führen. Bei Fritteusen verhindern Einhängkörbe eventuell einen luftdichten Abschluss.
- Geben Sie Anweisungen für das Löschen von Personenbränden (siehe dazu „Grundregeln beim Löschen von Personen mit Feuerlöschern“, Seite 20).

**Maßnahmen**

► Beachten Sie die Informationen auf Seite 20.

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

## 11. Löschversuche unternehmen

Solange das Feuer in der Entstehungsphase ist, sind Löschversuche zu unternehmen. Auf die eigene Sicherheit ist besonders zu achten. Der Anschlussstecker elektrischer Geräte ist aus der Steckdose zu ziehen. Personen werden mit den vorhandenen Schaumlöschern vorsichtig abgelöscht.



## Information zum Einsatz von Feuerlöschern

Es gibt diverse Hersteller, die unterschiedliche Modelle von Feuerlöschern anbieten. Diese unterscheiden sich durchaus in der Bauform und in der Bedienung. Man sollte wissen, wie das vorhandene Gerät funktioniert, damit einem Entstehungsbrand sicher begegnet werden kann. Machen Sie sich und die Mitarbeitenden mit der auf dem Gerät befindlichen Bedienungsanleitung vertraut. Dort wird erklärt, wie der Feuerlöscher betriebsbereit gemacht wird und welcher Sicherheitsabstand zu elektrischen Anlagen eingehalten werden soll. Sie enthält Angaben darüber, welches Löschmittel verwendet wird und für welchen Brennstoff (fest, flüssig, gasförmig) dieser Feuerlöscher geeignet ist.

Die Dauer der Funktion eines Feuerlöschers ist von der Menge und vom Typ des Löschmittels abhängig. Wasserlöscher schaffen ca. 45–60 sec., Schaumlöscher ca. 20–40 sec. und Pulverlöscher nur ca. 15–20 sec.

Wasser- und Schaumlöscher sollten „in einem Strahl“ verwendet werden. Stoßweises Löschen würde dem Feuer Luft zufächeln. Pulverlöscher hingegen können stoßweise verwendet werden, weil die entstehende Wolke das Feuer erstickt. In Anbetracht der kurzen Funktionsdauer ist es auch sinnvoll, mit dem Löschmittel so „zu haushalten“.

**Im Ernstfall kommt es vor allem darauf an, dass man**

- ▶ schnell reagiert
- ▶ weiß, wie man vorzugehen hat
- ▶ sich selbst nicht in Gefahr bringt.



## Grundregeln beim Löschen von Personen mit Feuerlöschern

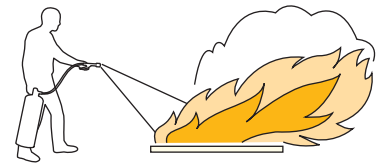
- Wasser-, Schaum- und CO<sub>2</sub>-Löscher werden mit einem Löschstrahl benutzt, Pulverlöscher werden mit Pulverstößen genutzt.
- Halten Sie Abstand, damit der Löschmittelstrahl das Brandopfer nicht zu hart trifft (Wasserlöscher 3 m, Pulverlöscher 2 m, CO<sub>2</sub>-Löscher 1,50 m). Effektiv und schonend ist ein Schaumlöscher.
- Den Löschversuch an Brust und Schulter beginnen und dann nach unten und den Seiten fortsetzen. So werden als erstes Kopf und Hals von den hochschlagenden Flammen geschützt.
- Das Gesicht sollte möglichst vom Löschmittelstrahl verschont bleiben, um Verletzungen zu vermeiden.
- Die entstehende Löschpulverwolke sollte mehr als 30 cm breit sein und die Person einhüllen.
- CO<sub>2</sub>-Sprühstrahl am Körper vorbei führen. Stets bewegen, da sonst Erfrierungen möglich sind.
- Beachten Sie stets die Gebrauchsanleitung des Löschergeräts.

## Feuerwehrezufahrt freihalten



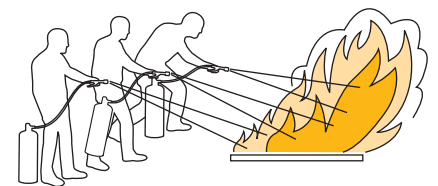
01

Starten Sie Ihren Löschversuch immer mit dem Wind (draußen oder bei Zugluft). Ansonsten besteht die Gefahr, dass Sie der giftige Rauch erreicht oder Sie von den Flammen erfasst werden. Betätigen Sie den Feuerlöscher nie probeweise. Sie vergeuden damit das Löschmittel. Es reicht nur wenige Sekunden. Beginnen Sie bei auf dem Boden stehenden Objekten vorn und unten mit dem Löschen. Arbeiten Sie sich nach oben bzw. hinten vor, indem Sie das Löschmittel gleichmäßig über den gesamten Brandherd verteilen. Bei einer ruhenden brennenden Flüssigkeit halten Sie den Löschmittelstrahl nicht direkt hinein. Durch die Wucht des Strahls würde die Flüssigkeit verspritzen und an anderen Stellen weitere Brandherde entfachen. Legen Sie vielmehr das Löschmittel fächerförmig sanft über das Feuer.



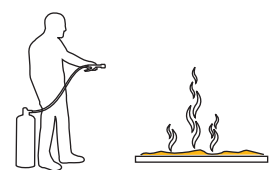
02

Sollte das Feuer schon angewachsen sein, so gehen Sie mit mehreren Personen und Feuerlöschern gleichzeitig vor, um ein Löschen zu erreichen. Vergeuden Sie nicht in wirkungslosen Einzelaktionen das Löschmittel. Sie geben dem Feuer damit Zeit, sich zu entwickeln.



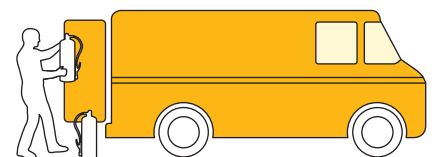
03

Bei glutbildenden Materialien löschen Sie mit Wasser- oder Schaumlöschern mit einem Strahl. Ein stoßweises Löschen fächert dem Feuer ggf. Luft zu. Bei Pulverlöschern ist ein stoßweises Löschen jedoch sinnvoll, die entstehende Staubwolke verdrängt den für das Feuer notwendigen Sauerstoff. Ein sparsamer Umgang mit dem Löschmittel ist so möglich. Halten Sie eine Löschmittelreserve für den Fall des Wiederentflammens zurück. Kontrollieren Sie schlecht einsehbare Stellen und Glutnester. Löschen Sie ggf. mit Wasser nach.



04

Stellen Sie gebrauchte Feuerlöscher nicht an ihren Standort zurück, bevor sie neu befüllt und wieder einsatzbereit sind. Informieren Sie dazu Ihren Wartungsdienst.



## 3.12

**Besondere Verhaltensregeln**

- Achten Sie darauf, dass Mitarbeitende, Gäste von Veranstaltungen und andere Personen nicht die Feuerwehrezufahrt zaparken.
- Erwarten Sie die Feuerwehr an der Grundstückszufahrt. Weisen Sie die Einsatzleitung der Feuerwehr in die Situation ein:
  - Wo brennt es?
  - Was brennt?
  - Wo müssen noch Personen evakuiert werden?
  - Welche Art von Verletzungen gibt es?
- Müssen Besonderheiten beim Lösch- bzw. Rettungseinsatz beachtet werden, z. B. die Evakuierung Pflegebedürftiger oder der Schutz wichtiger Kulturgüter?

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

**12. Besondere Verhaltensregeln**

Die Zufahrten zum Gebäude sind freizuhalten. Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter weisen die eintreffende Feuerwehr an der Zufahrt zum Gemeindehaus in die Lage ein:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wo müssen noch Personen evakuiert werden?
- Welche Art von Verletzungen gibt es?

## 3.13

**Anhang****Problem/  
Aufgabe**

Möglicher Weise sind weitere Informationen oder Anweisungen für die Mitarbeitenden sinnvoll oder erforderlich. Der Anhang gibt die Möglichkeit, diese in die Brandschutzordnung einzufügen.

Dies können sein:

- Pläne
- Zeichnungen
- Funktionsbezogene Merkblätter, Checklisten

**Maßnahmen**

- Einfügen der Info-Map „Erste Hilfe + Brandschutz – Das Wichtigste auf einen Blick“ (VGB)
- Einfügen der Unterweisungsfolien „Brandschutz“ (VGB oder EFAS)
- Einfügen der Checkliste „Brandschutz und Fluchtwege“ (VGB)

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 4):

**13. Anhang**

Die Brandschutzordnung enthält folgende Anlagen:

- Checkliste „Brandschutz und Fluchtwege“

## Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung hat zum Ziel, den Mitarbeitenden und Gästen dieser Einrichtung erforderliche Informationen zur Vorbeugung eines Brandereignisses und zum Verhalten im Brandfall zu geben. Vorrangiges Ziel ist, dass vor allem Personenschäden vermieden bzw. gering gehalten werden. Die Mitarbeitenden sind, soweit sie sich nicht selbst in Gefahr bringen, dazu aufgerufen, gemäß den nachfolgenden Anweisungen Sachschäden gering zu halten. Jede Person hat den Anweisungen der Brandschutzhelfer und -helferinnen Folge zu leisten. Dies sind:

Der Küster Herr Mustermann

---

Die jeweiligen Gruppenleiter

---

Diese Brandschutzordnung ist für alle Nutzer des Gebäudes verbindlich.

Brandschutzordnung für: **St.-Florian-Kirchengemeinde Musterstadt**

---

Geltungsbereich: **Gemeindehaus**

---

Adresse: **Musterweg 7, 12345 Musterstadt**

---

Ansprechpartner: **Klaus Mustermann, Kirchenvorsteher, Telefon 01234/56789**

---

Inkraft gesetzt am: **01.12.2015**

---

Der Kirchenvorstand

---

Unterschrift

Aushang in der Nähe eines Feuerlöschers oder an zentraler Stelle  
(Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096), Stand 3/2018

## Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene  
Zündquellen und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Feuerwehr ☎ 112

Hausnotruf ☎

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



## 3. Brandverhütung

Es besteht ein generelles Rauchverbot. Kerzen dürfen nur in Anwesenheit von Erwachsenen angezündet werden und sind beim Verlassen des Raumes zu löschen. Im Heizungsraum dürfen keine leicht entzündlichen und/oder brennbaren Materialien gelagert werden. Nach Veranstaltungsschluss sind die Anschlussstecker elektrischer Küchengeräte aus der Steckdose zu ziehen.

## 4. Brand- und Rauchausbreitung

Zimmertüren und Fenster sind im Brandfall zu schließen. Die Tür zwischen Altbau und Anbau ist eine Brandschutztür. Bei Rauchentwicklung fällt sie automatisch zu. Es dürfen deshalb keine Gegenstände im Schwenkbereich abgestellt werden. Das Oberlicht des Flures ist eine Rauch-Wärme-Abzugsanlage. Sie ist im Fluchtfall bei Rauchentwicklung auszulösen. Der Auslöseknopf befindet sich neben der Garderobe.

## 5. Flucht- und Rettungswege

Die Notausgänge sind die Haupteingangstür und die Hintertür in der Küche. Die Rettungswege dorthin sind ausgeschildert. Auf den Fluren dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die Notausgangstüren müssen durch die Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter zu Veranstaltungsbeginn aufgeschlossen und danach wieder abgeschlossen werden.

## 6. Melde- und Löscheinrichtungen

Im Gemeindezentrum ist kein zugängliches Telefon vorhanden. Alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter haben aber verabredungsgemäß ihr Mobiltelefon dabei. Notrufnummern sind in der Küche ausgehängt. Die Feuerlöscher befinden sich im Kirchsaal und im Gemeindehausbereich im Flur neben der Küchentür. Die Geräte bzw. die Kennzeichnungen sind frei und sichtbar zu halten.

## 7. Verhalten im Brandfall

Die Vorgaben des Alarmplans (roter Aushang) sind zu beachten. Alle Personen verlassen das Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen. Die Glastür im Erdgeschossflur ist kein Notausgang. Sie führt in den Innenhof und darf nicht benutzt werden. Die Mitarbeitenden der Gemeinde unternehmen zunächst Löschversuche. Es ist Herr Mustermann vom Kirchenvorstand zu benachrichtigen. Telefon (01234) 56789

## 8. Brand melden

Sollte der erste Löschversuch misslingen, alarmieren Sie umgehend die Feuerwehr: **Notruf 112**

- **Wo** brennt es? Gemeindehaus St. Florian, Musterweg 7, 12345 Musterstadt
- **Was** brennt? Z. B. Holz, Öllager
- **Wie viel** brennt? Z. B. Zimmerbrand, Dachgeschoss
- **Welche** Gefahren? Z. B. Personen in Gefahr, Einsturzgefahr
- **Warten** auf Rückfragen

## 9. Alarmsignal und Anweisungen beachten

Im Brandfall müssen alle Personen im Gebäude gewarnt werden. Dies erfolgt durch die Druck-Fanfare, die sich im Putzmittelraum befindet. Für die Auslösung des Alarms sind die Mitarbeitenden zuständig. Personen, die die Notsituation noch nicht bemerkt haben, sind gesondert zu warnen. Gäste haben den Anweisungen der Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter zu folgen.

## 10. In Sicherheit bringen

Das Gebäude ist im Brandfall umgehend zu verlassen. Hilfsbedürftigen ist zu helfen. Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter leiten die Räumung und stellen sicher, dass alle Personen das brennende Gebäude verlassen. Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz. Er befindet sich vor dem Haupteingang auf der anderen Straßenseite. Hier muss umgehend die Vollständigkeit der Gruppen durch die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter geprüft werden.

## 11. Löschversuche unternehmen

Solange das Feuer in der Entstehungsphase ist, sind Löschversuche zu unternehmen. Auf die eigene Sicherheit ist besonders zu achten. Der Anschlussstecker elektrischer Geräte ist aus der Steckdose zu ziehen. Personen werden mit den vorhandenen Schaumlöschern vorsichtig abgelöscht.

## 12. Besondere Verhaltensregeln

Die Zufahrten zum Gebäude sind freizuhalten. Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter weisen die eintreffende Feuerwehr an der Zufahrt zum Gemeindehaus in die Lage ein:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wo müssen noch Personen evakuiert werden?
- Welche Art von Verletzungen gibt es?

## 13. Anhang

Die Brandschutzordnung enthält folgende Anlagen:

- Checkliste „Brandschutz und Fluchtwege“

## Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung hat zum Ziel, den Mitarbeitenden und Gästen dieser Einrichtung erforderliche Informationen zur Vorbeugung eines Brandereignisses und zum Verhalten im Brandfall zu geben. Vorrangiges Ziel ist, dass vor allem Personenschäden vermieden bzw. gering gehalten werden. Die Mitarbeitenden sind, soweit sie sich nicht selbst in Gefahr bringen, dazu aufgerufen, gemäß den nachfolgenden Anweisungen Sachschäden gering zu halten. Jede Person hat den Anweisungen der Brandschutzhelfer und -helferinnen Folge zu leisten. Dies sind:

.....

.....

**Diese Brandschutzordnung ist für alle Nutzer des Gebäudes verbindlich.**

■ Brandschutzordnung für: .....

■ Geltungsbereich: .....

■ Adresse: .....

.....

■ Ansprechpartner: .....

■ Inkraft gesetzt am: .....

**Der Kirchenvorstand**

.....

Unterschrift

Aushang in der Nähe eines Feuerlöschers oder an zentraler Stelle  
(Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096), Stand 3/2018

EFAS

## Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene  
Zündquellen und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Feuerwehr ☎ 112

Hausnotruf ☎

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

## 3. Brandverhütung

---

.....

.....

.....

.....

## 4. Brand- und Rauchausbreitung

---

.....

.....

.....

.....

## 5. Flucht- und Rettungswege

---

.....

.....

.....

.....

## 6. Melde- und Löscheinrichtungen

---

.....

.....

.....

.....

## 7. Verhalten im Brandfall

---

.....

.....

.....

.....

## 8. Brand melden

---

.....

.....

.....

.....

## 9. Alarmsignal und Anweisungen beachten

---

.....

.....

.....

## 10. In Sicherheit bringen

---

.....

.....

.....

## 11. Löschversuche unternehmen

---

.....

.....

.....

## 12. Besondere Verhaltensregeln

---

.....

.....

.....

## 13. Anhang

---

.....

.....

.....

# Vorschriften- und Quellenverzeichnis

## Vorschriften- und Quellenverzeichnis

|   |  |
|---|--|
| <b>ArbSchG</b>  | <b>Arbeitsschutzgesetz</b><br>Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 7. August 1996 in der Fassung vom 01.01.2016 |
| <b>ArbStättV</b>  | <b>Arbeitsstättenverordnung</b><br>Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 in der Fassung vom 24.10.2017  |
| <b>ASR A1.3</b>   | <b>Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3</b><br>Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Februar 2013<br>zuletzt geändert 06/2017  |
| <b>ASR A1.8</b>   | <b>Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8</b><br>Verkehrswege, November 2012<br>zuletzt geändert 05/2018  |
| <b>ASR A2.2</b>   | <b>Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2</b><br>Maßnahmen gegen Brände, November 2012<br>zuletzt geändert 05/2018  |
| <b>ASR A2.3</b>   | <b>Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3</b><br>Fluchtwege, Notausgänge, Flucht und Rettungsplan, August 2007<br>zuletzt geändert 1/2017   |
| <b>ASR A3.4/7</b>   | <b>Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4/7</b><br>Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Mai 2009<br>zuletzt geändert 7/2017   |
| <b>DGUV Vorschrift 1</b>  | <b>DGUV Vorschrift 1</b><br>Unfallverhütungsvorschrift der VBG<br>Grundsätze der Prävention, 1. Oktober 2014   |
| <b>DGUV Information 205-001 (bisher BGI 560)</b>                            | <b>DGUV Information 205-001</b><br>Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz,<br>Ausgabe 11/2013  |
| <b>DGUV Information 205-003</b>   | <b>DGUV Information 205-003</b><br>Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten,<br>Ausgabe 11/2014  |
| <b>DGUV Information 205-023</b>   | <b>DGUV Information 205-023</b><br>Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung, Ausgabe 02/2014  |
| <b>DGUV Regel 110-002 (bisher BGR 111)</b>                                  | <b>DGUV Regel 110-002</b><br>Arbeiten in Küchenbetrieben vom Oktober 2006  |
| <b>DIN 14096</b>  | <b>Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen</b><br>Ausgabe 05/2014  |
| <b>Weiteres Infomaterial auf <a href="http://www.vbg.de">www.vbg.de</a></b> | Info-Map „Erste Hilfe + Brandschutz – Das Wichtigste auf einen Blick“ (VBG)<br>Unterweisungsfolien „Brandschutz“ (VBG)<br>Checkliste „Brandschutz und Fluchtwege“ (VBG)  |



## Impressum

### Herausgeber

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
(EFAS)

Tel.: (05 11) 2796-640

Fax: (05 11) 2796-630

e-mail: [info@efas-online.de](mailto:info@efas-online.de)

[www.efas-online.de](http://www.efas-online.de)

Eine Einrichtung  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland



### Konzeption und Text

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
(EFAS)

### Gestaltung

creanovo

*helfen*

*unterstützen*

*beraten*

*informieren*